

Die Eidgenossenschaft - Konfessionalisierung und Ende (1515-1798)

Mit dem Ende der militärischen Erfolge in Marignano 1515 kam auch die eidgenössische Expansion zum Abschluss (mit Ausnahme der Eroberung der Waadt durch Bern und Freiburg 1536). Es gab nur noch zahlreiche Soldverträge mit europäischen Mächten, aber keine militärisch gestützte Aussenpolitik mehr.

Weil sich zwischen 1523 und 1536 Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und die zugewandten Städte St. Gallen, Biel, Mülhausen, Neuenburg und Genf der Reformation anschlossen, während die Länderorte der Innerschweiz, aber auch die Städte Luzern, Freiburg, Solothurn sowie die zugewandten Orte Fürstabtei St. Gallen, Wallis, Rottweil, Fürstbistum Basel altgläubig blieben, kam es zur konfessionellen Spaltung der Eidgenossenschaft. Gebiete, in denen die einzelnen Gemeinden über den Glauben bestimmten, wurden bikonfessionell: die Orte Appenzell (Landesteilung 1597) und Glarus (Landesverträge 1532-1757), die gemeinen Herrschaften Thurgau, Sargans, Rheintal, Baden, Echallens, die Schirmherrschaften Toggenburg, Moutier-Grandval und die Zugewandten Gotteshaus- und Zehngerichtenbund (1526). Die Glaubensspaltung führte zwar zu vier Bürgerkriegen (die beiden Kappelerkriege 1529 und 1531; 1. Villmergerkrieg 1656 und 2. Villmergerkrieg 1712) und zur Ausbildung konfessioneller Sondertagsatzungen (katholische ab 1526, reformierte ab 1528). Doch blieb die gemeineidgenössische Tagsatzung bestehen und das Bündnisgeflecht funktionierte ohne aussenpolitische Ambitionen und ohne wesentliche innere Modernisierung bis 1798. Für die bikonfessionellen gemeinen Herrschaften wurden mit der Konfessionellen Parität und dem Simultaneum (zeitlich oder räumlich geteilte Nutzung einer Kirche durch zwei Konfessionen) innovative, wenn auch nicht einfache Lösungen entwickelt, die später im Deutschen Reich (Augsburger Religionsfrieden 1555) und für gewisse Zeit in Teilen Frankreichs kopiert wurden. In Fragen des evangelischen Glaubens löste der Badener Vertrag von 1632 das für die Verwaltung der gemeinen Herrschaften übliche Mehrheitsprinzip durch ein paritätisches Schiedsgericht ab. Konfessionsspezifische aussenpolitische Bündnisse der katholischen (z.B. Christliche Vereinigung mit Österreich 1529; Papst 1565; Savoyen 1560, 1577; Spanien 1587) und reformierte Orte (z.B. Christliche Burgrechte 1527-31; Bern 1536 und Zürich 1584 mit Genf; Zürich und Bern mit Venedig 1615-18; Bern mit den Niederlanden 1712), bei denen es meist um den Zugang zum Schweiz. Söldnerpotential ging, ergänzten die gemeineidg. Bündnisse mit Österreich (Erbeinung 1511) und Frankreich (Allianz 1521).

Auf die Bedrohungen des Dreissigjährigen Krieges reagierte die Eidgenossenschaft mit der gemeinsamen Militärorganisation im Defensivbündnis von Wil 1647, das sich, 1668 und 1673 durch die Errichtung eines Kriegsrates mit ansatzweise exekutiven Kompetenzen erheblich erweitert, durch den Austritt von Schwyz, Katholisch-Glarus, Uri, Obwalden, Zug und Appenzell Innerrhoden bis 1679 entlang konfessionell-regionaler Bruchlinien wieder auflöste. Begleitet wurden die militärischen Grenzbesetzungen seit dem 17. Jahrhundert durch die jeweils situativ für die Dauer eines Krieges international abgesicherten Neutralitätserklärungen. Auch scheint der Bikonfessionalismus die Eidgenossenschaft vor einer weitergehenden Verstrickung in den Dreissigjährigen Krieg verschont zu haben. Auf das subversive Potential, das dem horizontalen Eid innewohnte und am Anfang der Eidgenossenschaft stand, beriefen sich in Spätmittelalter und Frühneuzeit Aufständische in zahlreichen Städtischen und Ländlichen Unruhen. Diese wurden gewöhnlich formal mit einem Eid als "Eidgenossen" oder "Verschwörung" organisiert. Auch im Bauernkrieg 1653 war die Eidsymbolik zentral: Die mit Eid

verschworenen Bauern in Luzern, Bern, Solothurn und Basel versuchten erfolglos, einen Bauernbund an die Seite des Herrenbundes zu setzen. Spielte hier die Solidarität der Herren gegen die Bauern, so funktionierte drei Jahre später wieder die traditionelle Solidarität der Konfessionen: Durch ihren Sieg im 1. Villmergerkrieg 1656 und den anschliessend geschlossenen 3. Landfrieden zementierten die katholischen Orte ihr Übergewicht in der Eidgenossenschaft.

Erst der militärische Sieg der reformierten Orte im 2. Villmergerkrieg 1712 und der 4. Landfrieden verschoben die Gewichte. Aus den acht- bzw. siebenörtigen gemeinen Herrschaften Baden und Unteres Freiamt wurden die katholischen Orte ausgeschlossen, so dass Zürich, Bern und Evangelisch-Glarus hier fortan allein regierten; im Oberen Freiamt, im Thurgau, im Rheintal und in Sargans nahm man Bern als Mitherr auf. Auch wurde die Parität in allen gemeinen Herrschaften durchgesetzt und von den Tagsatzungen auch ein offizielles reformiertes Protokoll angefertigt. Der 4. Landfrieden wirkte konfliktdämpfend und förderte die Entkonfessionalisierung der Politik.

Doch das Bundesleben flaute ab. Von europäischen Kriegen des 18. Jahrhunderts quasi unberührt, wurde die sich meist abstinente bzw. fallweise neutral verhaltende Eidgenossenschaft in die internationalen Friedensschlüsse nicht mehr aufgenommen. Das Scheitern aller Reformen in Richtung Zentralisierung und Bürokratisierung konservierte den spätmittelalterlichen, lokal-korporativ-bündisch geprägten Charakter der alten Eidgenossenschaft mit vergleichsweise grosser politischer Selbstständigkeit und kleiner steuerlicher Belastung der bewaffneten Untertanen. Diese reformunfähige Eidgenossenschaft wurde von Frankreich - gestützt auf revolutionäre Kreise in der Schweiz -- mit militärischer Gewalt durch die zentralistische Helvetische Republik (1798-1803) ersetzt, die ein, allerdings inspirierendes, Intermezzo auf dem Weg zum Bundesstaat blieb.